

99102002060000, 99102002060000

Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/196269922/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102002060000, 99102002060000
Leistungsbezeichnung I	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Steuerbefreiung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	09.01.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_39a.html
Teaser	
Volltext	Neben dem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes (sogenannter Kinderfreibetrag) wird für jedes berücksichtigungsfähige Kind zusätzlich ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf gewährt. In Höhe dieser Freibeträge werden Ihre Einkünfte nicht versteuert. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt für jedes Kind 1.464,00 Euro. Dieser Betrag gilt je Elternteil, so dass bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern der auf 2.928,00 Euro verdoppelte Betrag zum Ansatz kommt. Der verdoppelte Betrag steht Ihnen auch dann zu, wenn der andere Elternteil verstorben, nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, Sie das Kind allein angenommen haben oder das Kind nur zu Ihnen in einem Pflegekindschaftsverhältnis steht. Das zuständige Finanzamt überprüft im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, ob die steuerliche Freistellung durch den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf insgesamt höher ist als der Anspruch auf Kindergeld (sogenannte Günstigerprüfung). Hinweis: Grundsätzlich wird der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jeweils zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt. Erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen der

Modul

Sachverhalt

Zusammenveranlagung (bspw. weil sie nicht verheiratet, geschieden oder dauernd getrennt lebend sind) kann sich der Elternteil, in dessen Wohnung das minderjährige Kind gemeldet ist, auf Antrag (beim Finanzamt) den hälftigen Freibetrag des anderen Elternteils übertragen lassen. Diese Übertragung ist jedoch nicht möglich, wenn der betroffene Elternteil widerspricht, weil er die Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut. Bei volljährigen Kindern ist eine isolierte, meldebedingte Übertragungsmöglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen.

Der den Eltern zustehende Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann auf Antrag auch auf einen Stief- oder Großelternteil übertragen werden, wenn dieser das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat oder dieser gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Werden die Abzugsvoraussetzungen nicht während des ganzen Jahres erfüllt, wird der Freibetrag nur zeitanteilig berücksichtigt.

Voraussetzungen

Als Kinder werden berücksichtigt:

- im ersten Grad mit Ihnen verwandte Kinder sowie
- Pflegekinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind,
- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus können Kinder nur noch unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Zusätzlich ist für die Berücksichtigung des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in der Regel die Angabe der erteilten Identifikationsnummer des Kindes erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

- Einkommensteuererklärung, Anlage Kind
- eventuell weitere Nachweise bei volljährigen Kindern

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	
Kosten	Es entstehen keine Gebühren oder sonstige Kosten.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, ist diese von Ihnen grundsätzlich bis zum 31.07. des Folgejahres beim Finanzamt einzureichen. In den übrigen Fällen können Sie die Veranlagung innerhalb von 4 Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres beantragen (Beispiel: die freiwillige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Jahr 2020 kann bis zum 31.12.2024 beantragt werden). Anträge auf Berücksichtigung eines Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Lohnsteuerabzugsverfahren müssen bis spätestens 30.11. des Jahres, für das der Freibetrag berücksichtigt werden soll, gestellt werden. Änderungen, die im Dezember eintreten, können somit erst im Lohnsteuerabzugsverfahren des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Verfahrensablauf Für die Überprüfung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer ist neben den Eintragungen in der Anlage Kind kein weiterer Antrag notwendig, da das Finanzamt die Günstigerprüfung von Amts wegen vornimmt. Soll ein Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden, ist dafür ein Lohnsteuerermäßigungsantrag beim Finanzamt Ihres Wohnsitzes nötig. Sie zahlen dann zwar nicht weniger Einkommensteuer im Voraus, aber weniger Kirchensteuer und weniger Solidaritätszuschlag.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt. https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/finanzamtsuche.html
Zuständige Stelle	
Formulare	Papiervordrucke für die Einkommensteuererklärung oder die Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder beim Lohnsteuerabzug erhalten Sie in allen Finanzämtern des Landes Rheinland-Pfalz. Außerdem stehen die Formulare auf der Homepage des Landesamtes für Steuern zum Download zur Verfügung. https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke
Ursprungsportal	Allowance for care and education or training needs, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf